

**Satzung des gemeinnützigen Fördervereins
„Kleine Meeresfreunde – Förderverein der KiTa Markusstraße“**

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen „Kleine Meeresfreunde – Förderverein der KiTa Markusstraße“.
- 2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."
- 3) Der Sitz des Vereins ist Niederkassel.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das jeweilige Kindergartenjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist, über den Rahmen der Etatmittel des Trägers hinaus die Kindertagesstätte als Einrichtung ideell und materiell zu fördern und wird insbesondere verwirklicht durch:

- Unterstützung von Veranstaltungen für Kinder, Eltern und die in der Tageseinrichtung tätigen Kräften
- Anschaffung von Spielgeräten und Materialien in den einzelnen Gruppen
- Anschaffung von sonstigen Einrichtungsgegenständen
- Kontaktpflege zwischen den Mitgliedern
- Beschaffung von Mitteln zur Förderung der städtischen Kindertagesstätte Markusstraße

§ 4 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Niemand darf, durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden, die einen persönlichen Bezug zur KiTa begründen können.

- 2) Ein persönlicher Bezug kann beispielsweise realisiert sein durch:
 - a. Elternschaft eines Kindes, das die KiTa aktuell besucht, einmal besucht hat oder in der Zukunft besuchen wird
 - b. Verwandtschaft mit einem Kind, das die KiTa aktuell besucht, einmal besucht hat oder in der Zukunft besuchen wird
 - c. mit den Kindern oder Eltern der Kinder durch Bekanntschaft oder Freundschaft verbundene Unternehmen
- 3) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
- 4) Über den Aufnahmeantrag – und auch über das Vorliegen des in Abs. 1 genannten und in Abs. 2 konkretisierten persönlichen Bezuges - entscheidet der Vorstand.
- 5) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- 6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- 7) Der Austritt kann jederzeit in Textform gegenüber dem Vorstand mit 1/4 jährlicher Frist zum Ende des laufenden Kindergartenjahres erfolgen.
- 8) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- 9) Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
- 2) Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die

Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

- 3) Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- 4) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- 5) Die Mitgliederversammlungen werden mindestens drei Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung vom Vorstand einberufen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- 6) Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 7) Die Mitgliederversammlung ist ab einer Mindestanzahl von vier erschienenen Mitgliedern beschlussfähig.
- 8) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- 9) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
- 10) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann entweder persönlich ausgeübt werden oder per Vollmacht an ein anderes anwesendes Mitglied übertragen werden. Dabei darf jedes anwesende Mitglied jedoch maximal zwei Stimmrechte gleichzeitig auf sich vereinen. Die Bevollmächtigung muss vor Beginn der Mitgliederversammlung gegenüber der Versammlungsleitung schriftlich nachgewiesen werden.
- 11) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- 12) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

- 1) Der geschäftsführende Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus:
 - 1. Vorsitzende/r
 - 2. Vorsitzende/r
 - Schatzmeister/in
- 2) Diese Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei von Ihnen vertreten den Verein gemeinsam. Der geschäftsführende Vorstand kann um bis zu drei Beisitzer ergänzt werden.
- 3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.
- 4) Vorstandsmitglieder können nur volljährige Mitglieder des Vereins werden.
- 5) Wiederwahl ist zulässig.
- 6) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.
- 7) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

- 8) Die Bestellung kann durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung jederzeit widerrufen werden, wenn ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt.
Insbesondere:
 - grobe Pflichtverletzung oder
 - Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.
- 9) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

- 1) Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung, die Aufnahme neuer Mitglieder und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 2) Im Innenverhältnis soll gelten: Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Vereinsmittel
 - a) bei Einzelbeträgen bis zu 100 Euro der Vorsitzende gemeinsam mit dem/der Schatzmeister/in. Herrscht eine Patt-Situation, entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit.
 - b) bei Beträgen über 100 Euro der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit.
- 3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind, wovon mindestens zwei Vorstandsmitglieder dem geschäftsführenden Vorstand angehören müssen.
- 4) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt der/die Vorsitzende den Ausschlag.

§ 13 Kassengeschäfte

- 1) Dem Schatzmeister obliegen die Verwaltung der Kasse und die ordnungsgemäße Buchführung. Er zieht die Beiträge ein, leistet Quittungen, führt die Anlage der Gelder und die Ausgabe nach Weisung des Vorstandes aus.
- 2) Er legt dem Vorstand nach Aufforderung jederzeit und der Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr einen Rechnungsbericht vor.

§ 14 Kassenprüfung und Entlastung des Vorstandes

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in sowie eine/n Ersatz-Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
- 2) Wiederwahl ist zulässig.
- 3) Die Kassenprüfung erfolgt jährlich. Die Ergebnisse der Kassenprüfung werden auf der Mitgliederversammlung präsentiert.
- 4) Im Anschluss an die Kassenprüfung empfiehlt der/die KassenprüferIn oder ein stimmberechtigtes Mitglied der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.
- 5) Über die Entlastung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 15 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kindertagesstätte Markusstraße als Einrichtung, die es ausschließlich für die in §2 dieser Satzung genannten Zwecke zu verwenden hat.

§16 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 18.01.2024 beschlossen und entfaltet Wirksamkeit mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister.

Niederkassel, den 18.01.2024



Yvonne Romes-Schillack



Sven Skibbe



Mathias Rothert



Marco Agusta



Regina Agusta



Felix Gmerek



Anne Gmerek



Pia Theisen



Jonas Theisen



Valeria Helmelt



Nadine Will